Entscheid der kantonalen Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer vom 21. September 2015 i.S. J. AG (StKE 99/2014)

Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert zwecks Festsetzung des steuerbaren Reingewinns (Art. 58 DBG bzw. § 64 StG): Unbegründete Wertberichtigung auf einer Unternehmensbeteiligung

Nach einem Beteiligungskauf („share deal“) darf anders als bei der Übernahme von Aktiven und Verbindlichkeiten („asset deal“) der im Aktienpreis enthaltene Goodwill nicht separat bilanziert werden. Entsprechend kann der (derivative) Goodwill auch nicht abgeschrieben bzw. wertberichtigt werden, es sei denn, der Buchwert der Beteiligung sei nicht mehr vollumfänglich werthaltig.

Sachverhalt (zusammengefasst)

In der Veranlagungsverfügung 2012 der J.AG wurde unter Verweis auf ein vorgängiges Schreiben der Steuerverwaltung kantonal beim steuerbaren Reingewinn und Kapital bzw. bundessteuerlich beim steuerbaren Reingewinn der abgeschriebene Goodwill im Betrag von CHF 150 000.-- auf der Beteiligung an der K. AG aufgerechnet. Im Vorfeld der Veranlagung hatte die Steuerverwaltung mitgeteilt, bei einem Beteiligungskauf („share deal“) dürfe der im Aktienpreis enthaltene Goodwill nicht separat

bilanziert werden. Entsprechend werde der Goodwill auch nicht abgeschrieben, es sei denn, der Buchwert der Beteiligung sei gesamthaft nicht mehr werthaltig. Gemäss Prüfung des Abschlusses 2012 der K. AG sei die Werthaltigkeit der Beteiligung jedoch weiterhin gegeben.

Gegen die Veranlagungsverfügung erhob die Steuerpflichtige Einsprache. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die 2012 neu gegründete Einsprecherin habe sich beim Kauf der Aktien der K. AG in der schwächeren Verhandlungsposition befunden und deshalb einen hohen Goodwill akzeptieren müssen. Der erworbene Goodwill sei jedoch nicht werthaltig. Nachträglich habe sich herausgestellt, dass noch grosse Anstrengungen unternommen werden müssten, um die erhoffte Leistungsfähigkeit des Betriebes zu erreichen und in Zukunft einen Teil der geschätzten Ertragserwartungen zu erfüllen.

Die kantonale Steuerkommission/Verwaltung für die Bundessteuer weist die Einsprache ab.

Erwägungen

1. ...

2. ...

Gemäss dem eingereichten Kaufvertrag vom 16. März/24. April 2012 übernahm die Einsprecherin per 1. Mai 2012 100% des Aktienkapitals

(Nominalwert CHF 200 000.--) der K. AG, ... (nachfolgend: Tochtergesellschaft), zum Kaufpreis von CHF 1 150 000.--.

2.1 Die Einsprecherin bringt vor, die im Schreiben vom 16. Januar 2014 aufgeführte Steuerpraxis und die Veranlagungsverfügung vom 18. Februar 2014 seien nicht nachvollziehbar. Bewertungen seien immer individuell, ergäben sich aus dem Zeitpunkt der Betrachtung, des Standpunktes des Betrachters und der Stärke der Position in Verhandlungen. Im vorliegenden Fall sei die Tochtergesellschaft gekauft worden, um in den Besitz von Transportkapazität zu gelangen und damit ein Unternehmen aufzubauen, nicht um sich mit Finanztransaktionen einen Vorteil zu verschaffen. Meist sei ein Käufer, der ein Unternehmen starte, in einer schwächeren Verhandlungsposition, und müsse einen Grossteil der vom Verkäufer geforderten Ertragserwartungen als käuflich zu erwerbenden Goodwill akzeptieren. Die käuflich erworbene Tochtergesellschaft habe per 1. Januar 2012 (nach Spaltung) einen Substanzwert von CHF 200 000.-- gehabt, der sich bis zum 31. Dezember 2012 nicht wesentlich verändert habe. Der derivative Goodwill sei bei der Übernahme aktiviert und in der Bilanz der Einsprecherin ausgewiesen worden. Die unabhängige Revisionsstelle bezweifle jedoch die Werthaltigkeit des Goodwills gemäss Handelsrecht und fordere eine massive Bewertungskorrektur. Mit dem Einverständnis der Gläubiger habe die in der Bilanz per 31. Dezember 2012 ausgewiesene Bewertung belassen und damit die drohende Überschuldung abgewiesen werden können. Wie sich nach der Übernahme der Tochtergesellschaft herausgestellt habe, müssten noch grosse Anstrengungen (Personal, Fahrzeuge, Qualitätskontrolle etc.) unternommen werden, um die versprochene Leistungsfähigkeit des Betriebes zu erreichen und in Zukunft einen Teil der geschätzten Ertragserwartungen zu erfüllen. Es sei daher für einen Unternehmer in der Phase des Unter-

nehmensaufbaues in einem schwierigen Marktumfeld (...) nicht nachvollziehbar, dass der Staat eine zum Handelsrecht konträre Wertbeurteilung vornehme und dadurch die für den Aufbau dringend benötigten liquiden Mittel dem Staat abgegeben werden müssten. Die steuerliche Bewertung des derivativen Goodwills sei den Erfordernissen des Handelsrechts und der internationalen Buchführungsnormen anzupassen, um die Überlebens- und Erfolgschancen eines jungen, sich im Aufbau befindlichen Unternehmens nicht zu gefährden.

Die Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen der Steuerverwaltung Schwyz vom 24. Oktober 2006 (WAWR; Schwyzer Steuerbuch Nr. 70.21) erlaube, dass die sich aus einer schwachen Verhandlungsposition ergebenden zu hohen Kaufpreise für immaterielle Rechte steuerwirksam korrigiert (abgeschrieben) werden dürften. Ergänzend brachte die Einsprecherin mit Eingabe vom 31. Juli 2014 dazu vor, gemäss Ziff. 4 WAWR könnten auf immateriellen Rechten im Anschaffungsjahr oder in den folgenden Jahren Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden. Gemäss Ziff. 7 WAWR seien Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20%) höchstens bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

Gehe man davon aus, dass per 31. Dezember 2012 der Buchwert der Beteiligung bei der Einsprecherin (vor Abschreibung) CHF 1 150 000.-- (entsprechend dem Kaufpreis) betragen und die Bilanz der Tochtergesellschaft ein Eigenkapital von CHF 205 503.-- ausgewiesen habe, stelle sich augenfällig die Frage nach der Werthaltigkeit der Beteiligung. Auch die Bewertung der Tochtergesellschaft nach dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August

2008 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) ergebe einen Wert, der weit unter den bilanzierten Positionen Beteiligung bzw. Goodwill liege. Eine Beurteilung des steuerlich relevanten Betriebsertrages der Tochtergesellschaft in der Sparte „…“ in den Jahren vor der Spaltung sei nicht möglich, weil die Gesellschaft nebst dem …geschäft ebenfalls grössere Handels- und Liegenschaftengeschäfte getätigt habe.

2.2 Am 1. Januar 2013 sind die revidierten Bestimmungen von Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung in Kraft getreten. Sofern – wie hier - das neue Recht schon während des hängigen Verwaltungsverfahrens in Kraft gesetzt wird und das revidierte Recht keine vom Grundsatz abweichenden Übergangsbestimmungen enthält, sind die neuen Bestimmungen anwendbar (BGE 2C_309/2013 vom 18. September 2013, E. 2.1 = StPS 2013 S. 82 ff. = StE 2013 B 72.14.2 Nr. 42).

Gemäss Art. 960a Abs. 3 revOR muss der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Beteiligungen – wie vorliegend die Tochtergesellschaft der Einsprecherin – unterliegen generell der Wertberichtigung (BGE 2C_309/2013 vom 18. September 2013, a.a.O., E. 2.2.4). Zu prüfen ist deshalb nachfolgend nur, ob die fragliche Beteiligung tatsächlich eine Werteinbusse erfahren hat.

2.3 Gemäss § 64 Abs. 1 Bst. a und b StG und Art. 58 Abs. 1 Bst. a und b DBG setzt sich der steuerbare Reingewinn juristischer Personen unter anderem zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und

allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie z.B. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. Infolgedessen können diese nur dann vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden, wenn sie geschäftsmässig begründet sind.

Die Tatsachen, welche Wertberichtigungen als geschäftsmässig begründet erscheinen lassen, sind steuermindernd und deshalb von der steuerpflichtigen Person darzutun und nachzuweisen. Ob die Voraussetzungen einer Wertberichtigung erfüllt sind, beurteilt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag. Indessen können alle bis zum Zeitpunkt der Bilanzerrichtung erhaltenen Informationen in den Jahresrechnungen verwertet werden, sofern dadurch Verhältnisse des Bilanzstichtags offenkundig werden, die Auswirkungen auf Bilanz und Erfolgsrechnung haben. Eine weitere Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse widerspräche dem Stichtagscharakter der Jahresrechnungen und dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnbesteuerung (Entscheid Verwaltungsgericht Zürich vom 7. Dezember 2011, StE 2012 B 72.14.2 Nr. 38, E. 2.3 und 2.4).

Der Goodwill gehört zu den immateriellen Vermögenswerten. Bei der Akquisition einer Beteiligung („share deal“) bildet er einen Sonderfall. Im Einzelabschluss bildet dieser Goodwill Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung und darf nicht gesondert ausgewiesen werden. Entsprechend darf er auch nicht abgeschrieben bzw. wertberichtigt werden, es sei denn, der Buchwert der Beteiligung wird gesamthaft als nicht mehr werthaltig erachtet (Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Buchführung und Rechnungslegung, Treuhand-Kammer 2009, S. 207). Dem-

gegenüber darf der bei der Übernahme von Aktiven und Verbindlichkeiten („asset deal“) separat erworbene (derivative) Goodwill zum Anschaffungswert bilanziert und muss innert einer angemessenen Frist planmässig abgeschrieben werden (Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, a.a.O., S. 209).

2.4 Aus dem Kaufvertrag vom 16. März/24. April 2012, Ziff. 1 und 3, ergibt sich eindeutig, dass die *Aktien* der K. AG den Kaufgegenstand bilden, und nicht übernommene Aktiven und Verbindlichkeiten der K. AG. Somit handelt es sich um einen „share deal“ und nicht um einen „asset deal“. Sodann ergibt sich aus den Kontoblättern der Einsprecherin, dass beim Aktienkauf der Aktiennominalwert von CHF 200 000.-- und der Goodwill von CHF 950 000.-- separat bilanziert wurden, was bei einem „share deal“ jedoch nicht zulässig ist. Bei einem „share deal“ ist die Beteiligung vielmehr im Gesamtbetrag zu bilanzieren.

Aus den angerufenen Bestimmungen der WAWR kann die Einsprecherin nichts zu ihren Gunsten herleiten. Die Sofortabschreibungen bei immateriellen Rechten und beweglichen Betriebseinrichtungen gemäss Ziff. 4 WAWR beziehen sich vom Wortlaut her klar auf einzelne Vermögenswerte, somit auf einen „asset deal“. Bei einem „share deal“ ist diese Bestimmung nicht anwendbar. Das Gleiche gilt für vorübergehende Wertverminderungen auf diversen Aktiven, denen gemäss Ziff. 11 WAWR mittels Wertberichtigung Rechnung getragen werden kann. In Ziff. 7 bzw. 12 WAWR wird der Maximalabzug bei Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen festgelegt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Pauschalbetrag, sondern die eingetretene Werteinbusse ist effektiv nachzuweisen.

3. Zu prüfen bleibt, ob die Beteiligung, wie bei einem „share deal“ zulässig, allenfalls deshalb wertberichtigt werden darf, weil der Buchwert der Beteiligung gesamthaft als nicht mehr werthaltig zu betrachten ist.

3.1 In der Einspracheschrift vom 14. März 2014 führt die Einsprecherin aus, sie habe die Tochtergesellschaft zwecks Steigerung ihrer Erträge im ...bereich gekauft. Grundlage für den Kaufentscheid bildeten somit weder das Eigenkapital noch der Vermögenssteuerwert.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 reichte die Einsprecherin noch die Bewertung des Kantonalen Steueramts .... zur Tochtergesellschaft per 31. Dezember 2012 nach. Daraus ergebe sich ein Substanzwert von CHF 205 502.-- und ein Unternehmenswert nach Praktikermethode von CHF 117 407.--. Gehe man davon aus, dass per 31. Dezember 2012 der Buchwert der Beteiligung (vor Abschreibung) CHF 1 150 000.-- betrage, stelle sich augenfällig die Frage nach der Überbewertung bzw. Werthaltigkeit. Mittels welcher Berechnungsmethode die Steuerverwaltung nun Massgeblichkeit und Notwendigkeit einer Abschreibung im Jahresabschluss 2012 anzweifle, könne von der Einsprecherin nicht nachvollzogen werden.

Zur Entwicklung der Erträge im ...bereich kann den Erfolgsrechnungen der Tochtergesellschaft Folgendes entnommen werden: ... In den Jahren 2010, 2011 und 2012 wurden somit (bereinigt für die Sparte „...“) weitgehend gleichbleibende Erträge erzielt. Wenn nach dem Kauf am 16. März/24. April 2012 ein Ertragseinbruch erfolgt wäre, hätte sich dies in der Erfolgsrechnung 2012 entsprechend ausgewirkt und es wäre kaum ein Jahresgewinn von CHF 5502.58 erzielt worden. Aus der Bilanz per 31. Dezember 2012 ergibt sich sodann, dass die Gesellschaft liquid

und das Eigenkapital gedeckt ist. Die vorliegenden Jahresabschlüsse sprechen somit gegen die geschäftsmässige Begründetheit einer Wertberichtigung.

Was die Frage der Bewertungsmethode betrifft, ist ergänzend auszuführen, dass es sich bei der per 1. Mai 2012 erworbenen K. AG lediglich um einen Betriebsteil der früheren Gesellschaft gleichen Namens handelt. Gemäss Spaltungsplan vom 8. März 2012 ging ein Teil der Aktiven und Passiven auf die neu gegründete L. AG über. Nach der Bundesgerichtspraxis (BGE 2C_309/2013 vom 18. September 2013, a.a.O., E. 3.6 und 3.7) vermögen weder die reine Substanzwertmethode noch die herkömmliche Praktikermethode atypische Konstellationen und Strukturen adäquat zu erfassen. In jenem Fall war die zu bewertende P. AG am 28. Februar 2008 durch Abspaltung aus der Q. AG hervorgegangen. Im darauffolgenden Juli wurden die Aktien der P. AG an die O. AG übertragen. Das Bundesgericht bezeichnete es als bundesrechtskonform, wenn die Vorinstanzen einzig gestützt auf die testierten Abschlüsse 2008 und 2009 („statische“ Methode) und ohne Bewertung der Zukunftsaussichten („dynamische“ Komponente) einer Wertberichtigung von rund 30 Prozent des Kaufpreises per 31. Dezember 2009 die geschäftsmässige Begründetheit versagt haben. Somit kann auch im vorliegenden Fall primär auf die Jahresabschlüsse abgestellt und die Praktikermethode bzw. reine Substanzwertmethode vernachlässigt werden.

3.2 Der von der Einsprecherin angerufene Revisionsbericht vom 29. April 2013 kann nur mit Zurückhaltung für steuerliche Zwecke verwendet werden. Die Revisionsstelle hat sich nach den Vorschriften des Handelsrechts zu richten und den Gläubigerschutz zu beachten, während die Steuerbehörde die Veranlagung in Anwendung der steuerrechtlichen

Vorschriften vorzunehmen und den tatsächlich erzielten Periodengewinn zu erfassen hat. Im Revisionsbericht wird unter anderem festgehalten: „Aufgrund meiner Revision besteht Anlass zur Annahme, dass die Bilanzpositionen Beteiligung und Goodwill (beides betrifft die Übernahme der K. AG) einer Wertberichtigung bedürften, die über die bereits getätigte Abschreibung hinausgeht. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der erwähnten Bilanzpositionen hängt im Wesentlichen vom künftigen Geschäftsverlauf ab“. Auch der Bericht geht demnach davon aus, dass sich die Frage der Wertberichtigung erst mit Blick auf die (hier nicht zu berücksichtigende) zukünftige Geschäftsentwicklung („dynamische“ Komponente; vgl. Ziff. 3.1) stellt. Jedenfalls kann dem Revisionsbericht nicht entnommen werden, dass ein Unterlassen der bereits getätigten Abschreibung handelsrechtlich zwingend zu korrigieren wäre.

Sollte aufgrund des künftigen Geschäftsverlaufs der Buchwert der Beteiligung gesamthaft nicht mehr werthaltig sein, wäre die Wertberichtigung nicht 2012, sondern allenfalls in einer späteren Steuerperiode vorzunehmen. Jedenfalls stellt der Bericht keinen Verstoss gegen zwingende Höchstbewertungsvorschriften fest, welche steuerrechtlich ebenfalls zu beachten wären.

3.3 Zusammengefasst bestehen aufgrund der Verhältnisse am Bilanzstichtag (31. Dezember 2012) keine Gründe für eine Wertberichtigung der Beteiligung. Die Veranlagungsabteilung rechnete zu Recht die nicht begründete Wertberichtigung von CHF 150 000.-- dem steuerbaren Reingewinn bzw. steuerbaren Kapital zu. Die Einsprache erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.